



Leistungsbeschreibung

**Beauftragung eines externen Eisenbahnverkehrsunternehmens zur
Durchführung von Rangierbetrieb im Bereich der Gleisanlage Kehl-Kork**

Auftraggeber (AG):
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Löbestr. 1
53173 Bonn



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG/VORWORT	3
2. LEISTUNGSGEGENSTAND	3
3. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE	3
4. ART, UMFANG UND AUSFÜHRUNG	3
5. ANFORDERUNG AN DEN AUFTRAGNEHMER (AN)	7
6. LEISTUNGSVERZEICHNIS	8
7. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	10
8. AUSFÜHRUNGORT	11
9. KONTAKT	11
10. HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN	11
11. PREIS	12
12. ZUSCHLAGSKRITERIEN	12
13. RECHNUNG	13
14. UNKLARHEITEN IN DEN VERDINGUNGSUNTERLAGEN	13
15. ANGEBOT ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG	15



1. Einleitung/Vorwort

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), ist Eigentümer und Betreiber der Pipelinesysteme der NATO und der Bundeswehr auf deutschem Boden.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist dem Bund für Aufgaben des Betriebs der Anlagen nach Maßgabe eines Betriebsführungsvertrages als Erfüllungsgehilfe verantwortlich.

Die FBG betreibt in Kehl-Kork auf Ihrem Betriebsgelände eine EKW-Anlage, auf der Rangierfahrten mit Kesselwagen stattfinden. Der auf diesem Betriebsgelände befindliche Anschluss ist derzeit über die Weiche 308 Bahnhof Kehl Kork an das Netz der DB InfraGO angeschlossen. Die Eisenbahnkesselwagen werden in dem Bahnhof Kehl-Kork vom Auftragnehmer übernommen bzw. dort abgeliefert, welcher auch den Transport der ersten bzw. letzten Meile zwischen Bahnhof und EKW-Anlage vornimmt.

2. Leistungsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erfüllung von Eisenbahnleistungen am Standort Kehl-Kork durch den Auftragnehmer als extern beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).

Im Einzelnen sind dies die Durchführung der Rangierfahrten zwischen dem öffentlichen Bahnhof Kehl-Kork und der Eisenbahnkesselwagen (EKW) - Anlage der FBG in Kehl-Kork und umgekehrt (die sog. letzte bzw. erste Meile), die Durchführung des Rangierbetriebs in der EKW-Anlage selbst sowie die Wagenprüfung bei Übernahme der Züge am Übergabegleis im Bahnhof Kehl-Kork.

3. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Die Tätigkeit erfolgt am Standort Kehl-Kork im Bereich des Übergabegleises des Bahnhofs Kehl-Kork, in der EKW-Anlage der FBG in Kehl-Kork sowie auf dem Verbindungsgleis zwischen Bahnhof und EKW-Anlage mit einer Länge von insgesamt 1,3 km und 6 handbetätigten Weichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der EKW-Anlage um einen „Militärischen Sicherheitsbereich“ mit den daraus resultierenden Zutrittsbeschränkungen handelt.

4. Art, Umfang und Ausführung

- 4.1. Gegenstand der Leistung ist die sichere und ordnungsgemäße Durchführung der eisenbahnbetrieblichen Leistungen im Bereich des Anschlussgleises im Bahnhof Kehl-Kork, in der EKW-Anlage der FBG in Kehl-Kork sowie auf dem Verbindungsgleis zwischen Bahnhof und EKW-Anlage.



- 4.2. Der Auftragnehmer ist für den Transport von Ganzzügen zwischen dem Bahnhof Kehl-Kork und den Beladeanlagen der FBG in der EKW-Anlage Kehl-Kork verantwortlich. Transporte werden im Rundlauf durchgeführt. Dazu gehört ein Leerlauf vom Bahnhof Kehl-Kork in die EKW-Anlage der FBG inklusive Übernahme der Eisenbahnkesselwagen gemäß AVV (Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen) und ein Lastlauf von der EKW-Anlage in den Bahnhof inklusive Übergabe der Eisenbahnkesselwagen gemäß AVV.
- 4.3. Die Leistung umfasst insbesondere
- die betriebliche Übernahme der bereitgestellten leeren Güterzüge am Übergabegleis im Bahnhof Kehl-Kork vom jeweiligen Zubringer- bzw. Langstrecken-EVU;
 - Kommunikation mit der Fahrdienstleitstelle zur Freigabe der Fahrten auf und vom EBO-Gleis Bahnhof Kehl-Kork zur Verladeanlage. GSM-R Netzzugang ist vorhanden;
 - die Durchführung der für die anschließende Rangierfahrt zur EKW-Anlage Kehl-Kork erforderlichen wagentechnischen Prüfungen;
 - die Prüfung und Beachtung der für die Beförderung gefährlicher Güter geltenden Anforderungen;
 - die Durchführung sämtlicher erforderlicher Rangierbewegungen vom Übergabegleis bis zu den jeweils vorgegebenen Beladerampen in der EKW-Anlage;
 - das Kuppeln und Entkuppeln der Züge, soweit für die Rangieraufgabe erforderlich;
 - das Bedienen der für die Rangierbewegungen erforderlichen betrieblichen Einrichtungen;
 - die ordnungsgemäße Bereitstellung der Züge an den vorgegebenen Beladepositionen;
 - nach Befüllen der Züge mit Flugturbinenkraftstoff (durch die FBG) Durchführung sämtlicher erforderlicher Rangierbewegungen von den Beladerampen in der EKW-Anlage zum Übergabegleis im Bahnhof Kehl-Kork;
 - die abschließende Übergabe der mit Flugturbinenkraftstoff befüllten Züge im Bahnhof Kehl-Kork an das jeweilige Langstrecken-EVU.
- 4.4. Vor Übernahme der leeren Züge im Bahnhof Kehl-Kork führt der Auftragnehmer auf dem Übergabegleis die für die vorgesehene Rangierfahrt zur EKW-Anlage erforderliche Prüfung der Güterwagen gemäß VDV-Schrift 758 Stufe 1 mit entsprechend qualifiziertem Personal durch. Die Prüfung umfasst die Feststellung, ob die Wagen für die vorgesehene Fahrt einen sicheren Zustand aufweisen. Sicherheitsrelevante Mängel



und Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich an die FBG zu melden und nach dem festgelegten betrieblichen Verfahren im Rahmen des Schadwagenmanagements in Abstimmung mit der FBG zu behandeln.

- 4.5. Der Auftragnehmer führt die für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Eisenbahnkesselwagen erforderlichen Rangierbewegungen innerhalb der EKW-Anlage eigenverantwortlich im Rahmen der ihm übertragenen betrieblichen Aufgaben durch.
- 4.6. Die Rangierleistung beginnt mit der betrieblichen Übernahme der Züge am Übergabegleis und umfasst sämtliche erforderlichen Rangierbewegungen bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung der Wagen an den vom Auftraggeber bestimmten Beladepattformen. Hierzu gehören insbesondere das Bewegen, Zustellen, Abziehen, Umsetzen, Kuppeln und Entkuppeln von Wagen und Wagengruppen sowie das erforderliche Aufteilen und Zusammenstellen von Wagengruppen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rangierbewegungen ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes Betriebspersonal und unter Einhaltung der für die EKW-Anlage geltenden betrieblichen Regelungen durchgeführt werden. Die Rangierbewegungen sind mit den betrieblichen Abläufen der Anlage und den Tätigkeiten an den Beladepattformen abzustimmen.
- 4.7. Die Rangierleistung des Auftragnehmers endet zunächst mit der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Züge an den jeweils vorgegebenen Beladepattformen. Die Befüllung der Eisenbahnkesselwagen mit Flugturbinenkraftstoff erfolgt durch Personal der FBG. Im Anschluss werden die befüllten Züge wieder an den Auftragnehmer übergeben, der die weiteren Rangiertätigkeiten bis zur Übergabe der Züge an das jeweilige Langstrecken-EVU im Bahnhof Kehl-Kork eigenverantwortlich durchführt. Der Auftragnehmer meldet die Rangierfahrten bei der entsprechenden Fahrdienstleitung an und stimmt mit dieser die zu benutzenden Gleise ab.
- 4.8. Bei dem in der EKW-Anlage umgeschlagenen Produkt handelt es sich um Flugturbinenkraftstoff (Kerosin), und zwar sowohl um Jet A-1 für den zivilen Luftverkehr also auch um F-34 für den militärischen Luftverkehr.

Pro Tag werden bis zu drei Vollzüge mit jeweils 20 Kesselwagen (90 t Gesamtgewicht je Wagen, Achslast D) in der Anlage befüllt und sind durch den Auftragnehmer entsprechend zu rangieren. Es befinden sich maximal zwei Kompositionen mit je 20 KWG zur gleichen Zeit in der Anlage, die ausschließlich durch den Auftragnehmer bewegt werden.



Es werden für die Preiskalkulation 45 +/- 5 Rundläufe ohne Mehr- oder Minderkosten pro Monat angenommen. Wenn es mehr bzw. weniger sind, dann ändert sich der Preis wie folgt:

Mehrläufe: zzgl. 1/45 der Preiskalkulation je Lauf über 50 Rundläufe

weniger Läufe: abzügl. 1/45 der Preiskalkulation je Lauf unter 40 Rundläufe

Die Betriebszeiten, zu denen der Auftragnehmer die beschriebenen Leistungen zu erfüllen hat, sind wie folgt:

- Montag - Donnerstag: jeweils ein bis drei Vollzüge in der Zeit 06:00 - 23:30 Uhr;
- Freitag: ein bis zwei Vollzüge in der Zeit 10:30 - 23:00 Uhr;
- Samstag: ein bis zwei Vollzüge in der Zeit 06:00 - 20:30 Uhr;
- Sonntag: kein Betrieb.

- 4.9. Alle zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Mittel und Materialien einschließlich Wartung und Instandsetzung müssen vom Auftragnehmer bereitgehalten und einkalkuliert werden. Dieser führt den gesamten Rangierbetrieb mit einer eignen Lokomotive durch, die entweder dieselbetrieben oder zumindest hybrid (Diesel/Batterie) betrieben sein muss, aber keinesfalls reine Elektrolokomotiven, da in der Anschlussbahn keine Elektrifizierung besteht.

Der Rangierbetrieb erfolgt entweder durch einen Lokrangierführer, sofern die Lokomotive ferngesteuert werden kann, oder durch einen Lokführer mit Rangierer.

Der Auftragnehmer ist für die ggf. erforderliche unverzügliche Gestellung einer Ersatz-Lokomotive bei Ausfall der regulär eingesetzten Lokomotive innerhalb von 24 Stunden verantwortlich.

Eine Abstellung der Lok ist überdacht und mit der Möglichkeit eines elektrischen Anschlusses zur Vorwärmung der Lok in der Anlage möglich.

- 4.10. Für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen gelten die für die Eisenbahnen erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen Vorschriften und die hierzu erlassenen Allgemeinverfügungen, Anordnungen und Ausführungsbestimmungen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die für die Leistungen erforderlichen Nutzungsverträge und Benutzungsordnungen / -anweisungen mit den jeweiligen Schnittstellen im Bahnhof Kehl-Kork abgeschlossen und eingehalten werden.



- 4.11. Während der Durchführung der Beförderung übernimmt der Auftragnehmer alle Gewähranspflichten für die leeren bzw. gefüllten Kesselwagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Pflichten als Beförderer nach RID und nationalen Gefahrgutvorschriften (z.B. GGVSEB) zu beachten und alle diesbezüglichen erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.12. Der Transport durch den Auftragnehmer erfolgt gemäß den Weisungen der FBG, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen und/oder behördlichen Anordnungen bestehen, welche solchen Weisungen vorgehen.
- 4.13. Die FBG gewährleistet eine ordnungsgemäße Kennzeichnung an den einzelnen Kesselwagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Dies gilt insbesondere für solche Pflichten, die sich aus der GGVSEB oder der RID für Befüller von Gefahrgut ergeben.
- 4.14. Eine Besichtigung der Örtlichkeiten vor Abgabe des Angebots ist jederzeit in der betriebsüblichen Arbeitszeit möglich und wird empfohlen. Für die Einweisung in die Örtlichkeiten setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Tanklagerleiter in Verbindung.
- 4.15. Der Auftragnehmer darf zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in der EKW-Anlage ausschließlich Personen einsetzen, welches über die für die Leistungserbringung notwendigen Qualifikationen verfügt. Diese sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren, ständig aktuell zu halten und vor Antritt der Tätigkeit in der EKW-Anlage der FBG gegenüber der FBG nachzuweisen.
- 4.16. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Personal zugelassen, tauglich, für den Einsatz ausgebildet, eingewiesen und nach den jeweils geltenden Sicherheits- und Zutrittsbestimmungen des Auftraggebers zum Betreten der Anlage berechtigt ist;
- 4.17. Der Auftragnehmer darf kein Personal einsetzen, dessen Staatsangehörigkeit nach der für die Anlage maßgeblichen Staatenliste einem Zutritt zur Anlage entgegensteht;
- 4.18. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird seitens des Auftraggebers mit geschützten Funkgeräten ausgestattet. Die gewöhnliche Kommunikation mit dem Personal der FBG erfolgt über das Ortshandy oder persönlich.

5. Anforderung an den Auftragnehmer (AN)

Der Auftraggeber prüft die Eignung der Bieter anhand der nachfolgend festgelegten Kriterien. Die Bieter haben mit ihrem Angebot die jeweils bezeichneten Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

Der Auftragnehmer

- besitzt die Befähigung und Erlaubnis als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit gültiger einheitlicher Sicherheitsbescheinigung gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz;



verfügt über ein Betriebskonzept mit dem Nachweis, dass die geforderten Leistungen zu den geforderten Betriebszeiten personell und technisch umfassend abgedeckt werden können;

- stellt sicher, dass das zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzte Personal über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift mindestens nach Niveau B2 verfügt, die eine eindeutige und sichere betriebliche Kommunikation im Regelbetrieb sowie bei Unregelmäßigkeiten, Störungen und Notfällen gewährleisten;
- besitzt eine Zertifizierung für das Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001;
- besitzt Erfahrung mit Rangierleistungen vergleichbarer Art und Komplexität im Eisenbahnbetrieb seit mindestens 10 Jahren;
- besitzt mind. 2 geeignete Lokomotiven für den hier vorgesehenen Betrieb und bestätigt mit Angebotsabgabe, bei Ausfall der regulär eingesetzten Lokomotive die zeitgerechte Gestellung einer Ersatz-Lokomotive (Ersatz innerhalb von 24 Stunden) zu jeder Zeit gewährleisten zu können;
- legt für die zu erbringenden Leistungen einen ausreichenden Versicherungsschutz mit den entsprechenden Versicherungsbestätigungen mit Angebotsabgabe vor.



6. Leistungsverzeichnis

Pos	Menge	Einheit	Bezeichnung	EP in €	GP in €
1.	Baustelleneinrichtung				
1.1.	1	Psch	Erstmalige Bereitstellung/ Anlieferung der Lok zur FBG Abfüllanlage Kehl Kork nebst ggf. Aufgleisung Je nach Transportverfahren: Straße verladen, Schiene geschleppt oder Eigenfahrbetrieb.		
Summe Titel 1					
2.	Durchführung des Rangierbetriebs gemäß Pkt.4 Art, Umfang und Ausführung der Leistung				
2.1	12	Monate	Dauerhafte Gestellung einer Rangierlok incl. Lokrangierführer, alternativ zum Lokrangierführer: Lokführer mit Rangierer Lok: Leistungsklasse - Eigengewicht mind. 50 Tonnen - Motorleistung mind. 500 PS - Zulassung für EBO-Gleise - Zuglast 20 KWG Achslast D vor Ort, incl. aller Betriebs- Verschleiß- und Wartungsmaterialien, Kraft- und Schmierstoffe. Zugelassener 5m³ Lagerbehälter für Dieseldiesellok wird gestellt, Lagerort für Betriebs- und Schmierstoffe ist vorhanden. Basis:		

Pos	Menge	Einheit	Bezeichnung	EP in €	GP in €
			Einpreisung aller Wartungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie Bedienpersonal zur Erbringung der Rangierleistung nach Pkt. 4 (4.1-4.16): Art, Umfang und Ausführung der Leistung für 45 +/- 5 Umläufe pro Monat. Die Rechnungstellung erfolgt monatlich.		
Summe Titel 2					
3.	zusätzlicher Mehr- oder Minderlauf				
3.1	1	Stk.	Anzusetzende Kosten je Umlauf zur Erbringung der Rangierleistung nach Pos. 2.1 bei weniger als 40 bzw. mehr als 50 Umläufen gemäß Pkt.4.8 Abs. 3ff. Die Rechnungstellung erfolgt monatlich.		
Summe Titel 3					
Gesamtsumme netto Pos. 1 - 2					

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt am 1. Februar 2027 und endet am 31. Dezember 2027. Er verlängert sich über den 31. Dezember 2027 hinaus um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gekündigt wird. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2030.

Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass die FBG als Logistikpartner des BMVg für die Versorgung der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte mit Flugturbinenkraftstoff auch im Bündnis-, Spannung- und Verteidigungsfall fortlaufend und uneingeschränkt ihre logistischen Versorgungsaufgaben übernehmen muss. Der Auftragnehmer wird in einem solchen Fall seine Leistung weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung stellen.

Der Eintritt des Bündnis-, Spannungs- oder Verteidigungsfalls stellt keinen wichtigen Grund für eine Kündigung des Vertrags auf Seiten des Auftragnehmers dar.



Der Bündnis-, Spannung- und Verteidigungsfall ist im Grundgesetz in den Art. 80a Abs. 3 (Bündnisfall), Art. 80a Abs. 1 S. 1, 1. Alt. (Spannungsfall) sowie in Art. 115a (Verteidigungsfall) definiert.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass beide Vertragsparteien berechtigt sind, den Vertrag insgesamt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Auftraggebers insbesondere dann vor, wenn die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Haushaltsmittel für das jeweilige Folgejahr nicht oder nicht in ausreichender Höhe genehmigt bzw. bereitgestellt werden. Die außerordentliche Kündigung kann durch den Auftraggeber nach Bekanntgabe der entsprechenden haushaltsrechtlichen Entscheidung mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.

8. Ausführungsort

Adresse: Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH,
Tanklager Kehl / Eisenbahnverladeanlage
Unterbruch 1 / Lehrwaldstr. 1
77694 Kehl-Bodersweier

Bahnhof Kehl-Kork
Gerbereistraße 1
77694 Kehl

9. Kontakt

Der AG benennt die nachfolgende Person als Ansprechpartner*in:

Herr Kraft oder dessen Vertreter Herr Thimm, Tel.: 07853/99696-10,
Mail: Alexander.Kraft@fbg.de.

Fragen während der Angebotsphase richten Sie bitte an die im Anschreiben genannten Kontaktdaten! Anfragen an die hier genannten Kontaktdaten werden nicht beachtet.

10. Haftung und Versicherungen

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen oder von ihm eingesetzte Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung der Rangierleistungen verursachen. Dies um-



fasst insbesondere Schäden an Gleis- und Betriebsanlagen, Fahrzeugen, Waggonen, Ladungen, Grund und Boden, sowie Anlagen und Einrichtungen des Auftraggebers, der DB InfraGO und sonstiger beteiligter Dritter.

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber das Vorhandensein der nach § 14 AEG notwendigen Haftpflichtversicherung für die gesamte Vertragsdauer binnen 7 Tagen nach Auftragserteilung mittels Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins nach.

Ferner ist eine Umwelt-Haftpflicht-/Umweltschadenversicherung in marktüblicher Höhe vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers resultieren.

Die Haftung für den Transport von Güterwagen richtet sich primär nach den Bestimmungen des Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen (AVV) und im Übrigen nach diesem Vertrag und den weiteren transportrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit nicht in sonstigen Vereinbarungen zur Übernahme und Übergabe von Zügen anderweitig geregelt, übernimmt der Auftragnehmer bei ankommenden Leerzügen die Verantwortung vom übergebenden EVU bzw. für ausgehende Vollzüge von der FBG ab der Ankuppelung der Lokomotive des Auftragnehmers an die Güterwagen an der jeweiligen Übergabestation.

Der Auftragnehmer haftet für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt. Es besteht keine Haftung für Lieferverzögerungen seitens des Auftragnehmers, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachweislich durch Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Beladung seitens FBG oder deren Kunden resultieren.

11. Preis

Die beschriebenen Leistungen und Preise umfassen grundsätzlich alle zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlichen Leistungen.

Jegliche Auftragserhöhungen und Leistungserweiterungen erfolgen ausschließlich schriftlich durch den Zentralservice in Bonn. Alle anderen Arten einer Auftragserhöhung und Leistungserweiterung sind unwirksam und werden dem AN nicht vergütet.

12. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.



13. Rechnung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung auszustellen.

Die Zahlung der Rechnung erfolgt monatlich und setzt die Vorlage der prüffähigen Rechnung voraus. Eine Kürzung des Monatsbetrags erfolgt für jeden Zug, an dem die Dienstleistung aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, nicht erbracht wird.

Die Kürzung beträgt in diesem Fall 1/45 des Monatsbetrags aus LV Pos. 2.1 je ausgefallenem Zug. Bei einer Blockade des Bahnhofs Kehl-Kork im Bereich des Übergabegleises durch ein Langstrecken-EVU infolge Nichteinhaltung der vorab festgelegten Zeitfenster informiert der Auftragnehmer unverzüglich die FBG. Die notwendigen Anpassungen der Rangierbewegungen, betrieblichen Abläufe der EKW-Anlage und Tätigkeiten an den Beladeplattformen werden in Verantwortung der FBG und in enger Abstimmung mit dem Auftragnehmer und dem bzw. den betreffenden Langstrecken-EVU koordiniert. In diesem Fall erfolgt keine Kürzung des Monatsbetrags infolge möglicher eingeschränkter Befüllung der Züge.

Rechnungsanschrift:

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Löbestr. 1

53173 Bonn

Gemäß Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen sind Unternehmen seit dem 27. November 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform OZG-RE (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) vorgesehen.

Für die korrekte Zuordnung der Rechnung ist die Bestell-, und Lieferantenummer und die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 992-80112-08 zwingend erforderlich.

Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung gilt nicht für Rechnungen, die nach Erfüllung eines Auftrags bis zu einem Betrag von 1.000 Euro netto gestellt werden.

Weitere Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung genannt. Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.fbg.de>.

Die Abtretung der Forderung aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

14. Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen zu haben und damit die zu erbringende Leistung sowie deren Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen zu können. Er bestätigt mit der Abgabe seines



Angebotes, dass die hier beschriebene Leistung geeignet und ausreichend ist, um den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen.

Sind aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen Änderungen in der Leistungsbeschreibung erforderlich, so ist dies dem Auftraggeber im Vorfeld der Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen. Eine nachträgliche Änderung des Angebotes bzw. eine finanzielle Nachforderung durch den Bieter ist nicht möglich.

Nach Auftragserteilung werden zusätzliche Forderungen aufgrund vertuernder Umstände, auf die nicht vom AN hingewiesen wurde, für nicht im Leistungsverzeichnis erfasste Arbeiten, die zur Ausführung notwendig sind oder aus der Unkenntnis der Orts- oder Betriebsverhältnisse resultieren, nicht mehr anerkannt.

15. Angebot zur Leistungsbeschreibung

Bieter:	
Maßnahme: Beauftragung eines externen Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Durchführung von Rangierbetrieb im Bereich der Gleisanlage Kehl-Kork	
Alle Preisangaben in Euro Angebotspreis netto (Pos. 1 + 2) Gemäß Kostenzusammenstellung + Mehrwertsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe Angebotsendsumme brutto	
☐ Kein Preisnachlass (Rabatt/Skonto) ☐ Skonto Auf alle Brutto-Endbeträge wird ein Skonto von..... % für die Rechnung bei Zahlung innerhalb von Tagen nach Eingang beim Auftraggeber gewährt. Skonto darf bei der Wertung des Angebotes nicht berücksichtigt werden.	



☐ **Rabatt**

Auf alle Brutto-Endbeträge der Rechnung wird ein Rabatt von % gewährt.

(Zutreffendes ist anzukreuzen/auszufüllen)

Die o.g. Skonto- oder Rabattangebote gelten auch für den Fall, dass die Rechnungsbeträge vom Auftraggeber gekürzt werden.

Ich/wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des(r) Bieter(s)

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.